

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** - (1910)

**Rubrik:** Liquidationsangelegenheiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Liquidationsangelegenheiten.

### 1. Ablösung vertraglicher Verpflichtungen.

Gemäß Art. 665 des Schweiz. Obligationenrechtes hat eine in Auflösung begriffene Gesellschaft an ihre Gläubiger die Aufforderung zu richten, ihre Ansprüche anzumelden. Dieselbe hat zu drei verschiedenen Malen durch die für die Publikation der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter zu erfolgen. Mit Ausnahme der Jura-Simplon-Bahn sind die andern verstaatlichten Bahnen in der Lage gewesen, einfach bekannt zu geben, daß infolge freihändiger Verständigung der Bund in alle ihre Verpflichtungen eingetreten sei. Bei der Gotthardbahn ist dieses vorläufig für das Obligationenanleihen definitiv und für die Verpflichtungen aus den Reistreglementen bedingt geschehen. Wir glaubten daher, es könnte ein eigentlicher Gläubiger-Aufruf im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung vielleicht vermieden werden, nachdem die Anzeige über die Auflösung der Gesellschaft schon im „Schweizer. Handelsamtsblatt“ Nr. 148 vom 15. Juni 1909 erschienen war. Auch der Bundesrat, den wir anfragten, sprach sich in diesem Sinne aus. Dafür bedürfe es aber seiner Ermächtigung nicht, vielmehr liege der bezügliche Entscheid in der ausschließlichen Kompetenz und Verantwortlichkeit der Gotthardbahn-Gesellschaft in Liquidation. Unsere weiteren Schritte in dieser Angelegenheit fallen nicht mehr in das Berichtsjahr.

Als Verpflichtungen vertraglicher Natur erscheinen in der Hauptsache eine Anzahl vertraglich zugesicherter Pensionsansprüche, für welche wir das erforderliche Deckungskapital in den verfügbaren Mitteln besitzen. Wir sind bezüglich ihrer Übernahme mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich in Verhandlung getreten. Ein Abschluß hat indessen noch nicht stattgefunden.

### 2. Nachträgliche Bauausgaben.

Nachdem die Pension an die hinterlassene Tochter des Unternehmers des großen Gotthardtunnels, Frau Java-Javre, stets auf Baukonto gebucht worden ist, so haben wir die betreffende Ausgabe auch jetzt unter dieser Überschrift eingestellt. Sie beträgt bekanntlich 10,000 Fr. per Jahr und wird in zwei halbjährlichen Raten zum voraus bezahlt.

Nach Abzug derselben bleibt an nachträglichen Bauausgaben im Jahre 1910 der Betrag von Fr. 5037.68. Diese Ausgabe setzt sich wieder zusammen aus drei Hauptposten, nämlich:

1. Nachträglich eingelangte Notariatskosten für Expropriationen im Betrage von	Fr. 1617.35
2. Nachträgliche Rechnung betreffend einer Brückenverstärkungsarbeit	„ 10.—
3. Restzahlung des Anteils der Gotthardbahn an die Moesaforrektion	„ 5194.15
	Zusammen Fr. 6821.50

Andererseits wurden die Ausgaben vermindert durch Einnahmen: Erlöse aus verkauftem Alteisen, herrührend von Brückenverstärkungen und dergleichen

Es verbleiben daher an Ausgaben

Fr. 1783.82

Fr. 5037.68

Wir waren sodann in der Lage, für einzelne Beträge ein Rückforderungsgesuch an das Eisenbahndepartement zu richten, welches jedoch bis jetzt noch keine Beantwortung erhalten hat.

### 3. Nachträgliche Betriebseinnahmen.

Wir haben in unserm letzten Berichte darauf hingewiesen, daß die vollständige Abrechnung durch die Verkehrsverhältnisse verzögert wird. Wir waren damit auch im Jahre 1910 noch vielfach beschäftigt. Doch können wir sie, einzelne untergeordnete Nachläufer abgerechnet, nunmehr als abgeschlossen betrachten.

Der Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft mit der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees beruht auf dem Verkehrsergebnisse eines vollen Kalenderjahres. Die Einnahmenverteilung nach dem Ergebnis der Periode vom 1. Januar bis zum 30. April 1909 hätte für die Gotthardbahn einen erheblichen Verlust zur Folge gehabt. Unsere bezügliche Nachforderung im Betrage von Fr. 42,237. 80 wurde von den Bundesbahnen zugestanden.

Das gleiche war der Fall für gestundete Frachten im Betrage von Fr. 66,197.21 auf den Lagerhausbeständen in Brunnen am 1. Mai 1909.

Als Frachtbetreffnisse für Schienen- und Schwellensendungen der Bundesbahnen vor dem 1. Mai 1909 hatten uns diese nachträglich Fr. 13,154.62 zu vergüten.

Aus Pacht- und Mietzinsen für Bahnhöfe und Bahnstrecken resultierte eine Einnahme von Fr. 10,463.35.

Die monatlichen Abrechnungen über den gewöhnlichen Verkehr ergaben am Jahreschluß einen Saldo zu unsern Gunsten von Fr. 9,414.08.

Andererseits waren wir im Falle, eine Anzahl Ausgleichsbeträge anzuerkennen, welche die Bundesbahnen für solche Transportleistungen beanspruchten, wofür die Einnahmen uns am 1. Mai 1909 gutgebracht worden waren, obgleich sie von den Bundesbahnen erst nach diesem Tage ausgeführt wurden. Es betraf dies folgende Verhältnisse:

1. Es war vertraglich vereinbart, den Reiseunternehmern Vorräte von Streckenfahrscheinen gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Für solche an uns bezahlte, aber bei den Reiseunternehmern noch vorrätige Fahrscheine hatten wir den Bundesbahnen den Betrag von Fr. 157,729.71 zu vergüten.

2. Für Fahrkarten, welche von den Bahnverwaltungen und Reiseunternehmern zwar schon verkauft, aber von den Reisenden erst nach dem 1. Mai 1909 benutzt worden sind, waren den Bundesbahnen Fr. 28,086.49 zurückzuerstatten.

3. Für Generalabonnements, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1908 ausgegeben und der Gotthardbahn mit ihrem Betreffnisse gutgebracht worden waren, soweit dieselben über den 1. Mai 1909 hinaus gültig waren, kam den Bundesbahnen ein Betreffnisse von Fr. 78,672.73 zu.

4. Für Generalabonnements, die in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis 30. April 1909 ausgegeben worden sind, betrug das Betreffnisse der Bundesbahnen Fr. 157,642.26.

5. Für Frachtanteile, welche im April 1909 der Gotthardbahn gutgebracht wurden an Gütern, die die Bundesbahnen nach dem 1. Mai 1909 transportiert haben, entfiel ein Betrag von Fr. 67,303.94.

6. Ein Anteil an Einnahmen des Gemeinschaftsbahnhofes Arth-Goldau aus den Lokalspesen belief sich auf Fr. 2,942.24.

7. Die Taranteile der Bundesbahnen aus den internen Abonnementskarten der Gotthardbahn, deren Gültigkeitsdauer sich über den 30. April 1909 hinaus erstreckte, betrugen Fr. 9,421.35.

Der Saldo zu gunsten der Bundesbahnen erreichte den Betrag von Fr. 360,331.66.

Über einige Abrechnungsanstände hinsichtlich der Kosten der Gemeinschaftsbahnhöfe von Chiasso und Luino fanden im Berichtsjahre zwei mehrtägige Konferenzen mit dem Vertreter der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen, Herrn Abteilungschef Commendatore Cortassa am 17.—19. Juni und an den Tagen vom 14.—16. Nov. statt, welche indessen bis jetzt noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt haben.

#### 4. Nachträgliche Betriebsausgaben.

Unter den nachträglichen Betriebsausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 173,981.46 betrifft eine größere Vergütung den Rollmaterialaustausch. Die Abrechnungen über den Güterwagenaustausch sind längst abgeschlossen worden. Im durchgehenden Personenverkehr dagegen erfolgte der Ausgleich jeweilen im Naturalverfahren durch Vortrag der Saldo einer Fahrplanperiode auf die nächstfolgende. Infolge der Verstaatlichung hatten die Bundesbahnen die Guthaben und Schuldbeträge der Gotthardbahn zu übernehmen. Nach deren Ausgleich blieb noch eine Schuld an die Bundesbahnen im Geldwerte von Fr. 108,214.19, welche demgemäß auch in bar ausgeglichen worden ist.

Betrag Fr. 108,214.19

Den nächst größten Betrag weisen die Entschädigungen für Verluste, Havarien, Lieferfristüberschreitungen im Warentransport auf. Die betreffenden gütlichen und gerichtlichen Verhandlungen führt, soweit es den internationalen Verkehr betrifft, was zumeist der Fall ist, die Generaldirektion der Bundesbahnen in Vertretung der Gotthardbahn in Liquidation. Die bisherigen Ausgaben betragen im Jahre 1910

Fr. 31,624.43

Unter den Ausgaben für die Konzession und für Steuern ist die eidg. Konzessionsgebühr für die Monate Januar bis April 1909 mit Fr. 18,400.— enthalten. Alle bezüglichen Ausgaben betragen

Fr. 20,033.41

Als nächst größter Posten erscheinen Brandschäden durch Funkenwurf aus der Zeit vor dem Übergange der Bahn an den Bund, durch nachträgliche Abmachungen geordnet. Betrag

Fr. 10,074.—

Alle übrigen Ausgaben betreffend Gerichts- bez. Advokaturkosten, Unfallentschädigungen, Kulturentschädigungen machen zusammen, soweit sie nicht durch anderweitige Rückvergütungen kompensiert werden,

Fr. 4,035.43

Zusammen Fr. 173,981.46

Die Ausgaben, welche den Betrieb der Gemeinschaftsbahnhöfe betreffen, sind durch Einnahmeposten, als Rückvergütungen, kompensiert.

In Hinsicht auf die Unfallhaftpflicht und dem nächsten Berichte vorgreifend, erwähnen wir, daß zu Beginn des Jahres 1911 vier Fälle von größerer Tragweite erledigt werden konnten. In einem Fall, in welchem eine Forderung von Fr. 9000 eingeklagt war, haben die Kläger den Prozeßabstand erklärt. In einem andern Fall, wo der Kläger Fr. 12,202.50 gefordert hatte, hat das Bundesgericht ihm Fr. 5000 mit Zins zugesprochen. In einem dritten Falle, wo die Entschädigungsforderung Fr. 25,000 betragen hatte, haben wir uns mit dem Kläger auf Grundlage einer Abfindung von Fr. 15,000 verglichen. Im vierten Falle schließlich einigten wir uns mit den italienischen Staatsbahnen, an eine Unfallentschädigung von Fr. 44,556.08 einen Beitrag von 30% zu leisten.

Es sind nun nur noch drei Prozesse wegen Unfallhaftpflicht anhängig.

#### 5. Liquidationsrechnung.

Die Liquidationsrechnung umfaßt sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Berichtsjahre.

Sie geht aus von den verfügbaren Mitteln am Jahresanfang und zeigt die verfügbaren Mittel am Jahreschlusse.

Unter den Einnahmen erwähnen wir eine Abschlagszahlung des Bundes, welche vorab als Abschlagszahlung an die Zinsen des Rückkaufkapitals seit dem 1. Mai 1909 gedacht ist und selbstverständlich ohne jedes Präjudiz verlangt und geleistet wurde. Über die nachträglichen Betriebseinnahmen wurde an anderer Stelle berichtet.

Die weiteren Einnahmeposten geben zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung.

Unter den Ausgaben erwähnen wir die Ausschüttung an die Aktionäre. Dieselbe betrifft den von der Liquidationskommission für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 30. Juni 1910 beschlossenen Zins von Fr. 52.50 per Aktie, im Ganzen somit von Fr. 5,250,000. Nach der Rechnungsstellung sind hievon noch nicht bezogen worden Fr. 37,957.50, gleich dem Zinsbetriffe von 723 Aktien.

Über die nachträglichen Betriebs- und Bauausgaben wurde schon an anderer Stelle berichtet.

Über die Pensionen verweisen wir auf das im Vorjahre Gesagte.

Der Rechnungsabluß zeigt an verfügbaren Mitteln Fr. 8,630,450.31.

Den selben stehen aber eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber, die wir schon in unserem vorangegangenen Berichte erwähnt haben und von denen wir das Deckungskapital für vertraglich zugesicherte Pensionsansprüche im Betrage von zirka Fr. 1 600 000. —, sowie die Abschiedsgratifikationen hervorheben wollen.

---

In Anwendung von Ziffer 6, der litt. A der Liquidationsbestimmungen haben wir beschlossen, den Aktionären für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911 einen Zins von Fr. 35. — per Aktie auszurichten, zahlbar vom 30. Juni nächsthin an gegen Vorweisung der Aktientitel, auf denen die Zahlung mittelst Abstempelung vorgemerkt wird. Gleichzeitig hat der Aktienbesitzer ein nach ihren Nummern arithmetisch geordnetes, von ihm unterzeichnetes Verzeichnis seiner Aktientitel einzureichen. Die Formulare hiefür sind bei den Zahlstellen zu beziehen.

Luzern, den 31. Mai 1911.

Für die Liquidationskommission,

Die Geschäftsführenden Mitglieder:

**H. Dietler.**

**Schrafl.**

Der Präsident:

**Abt.**